



Behandlungsvertrag

Von: Kathrin Heßberger, Osteopathin/Heilpraktikerin

Praxis für Osteopathie und Naturheilkunde

Seligenstädterstrasse 41b

63791 Karlstein

mit:

Name des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: ja/nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist eine naturheilkundliche u./o. osteopathische Behandlung der Patientin.

Die Patientin ist darüber aufgeklärt, dass die Therapie keine körperliche Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt ersetzt. Heilpraktiker Behandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich /schulmedizinisch nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

II. Honorar

Als Honorar wird der Betrag von derzeit EUR 90 € vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und dauert ca. 1 Stunde. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist direkt im Anschluss an die Behandlung in bar oder per EC-Karte (Girocard) zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für die jeweilige Patientin reserviert ist.

Die Patientin ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer/ naturheilkundlicher Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH), teilweise müssen sogenannte Analogziffern eingesetzt werden. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten teilweise eine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen der Patientin und der behandelnden Heilpraktikerin/Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen der Patientin und verpflichtet diese zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:

X

Unterschrift Patient

X

Unterschrift/ Stempel Praxis